

Ausgabe von Petroleumkarten am 5. Januar 1916.

Hamburg, 31. Dezember.

In der am Sonnabend, 25. Dezember, erschienenen Morgenansgabe unseres Blattes Nr. 357 A veröffentlichte wir die Bekanntmachung der Kommission für Kriegsversorgung betreffend Ausgabe von Petroleumkarten. Erläuternd wollen wir heute zu dieser Bekanntmachung noch folgendes anführen:

Die Bekanntmachung bezieht sich lediglich auf das von der Kommission für Kriegsversorgung durch die Petroleumgesellschaften an bestimmte Händler zur Verteilung übergebene Petroleum, nicht auf das Petroleum, das die Händler als freies Petroleum zum freien Verkauf geliefert erhalten. Dieses Petroleum darf auch für die Folge ohne Petroleumkarten abgegeben werden. Dagegen darf das von der Kommission für Kriegsversorgung bestimmten Händlern zur Verteilung übergebene Petroleum für die Folge nur gegen die am 5. Januar 1916 von 5 bis 8 Uhr nachmittags zur Ausgabe gelangenden Petroleumkarten verabreicht werden. Die früher von der Kriegshilfe ausgehändigten Petroleumkarten und Lieferscheine sind vom 1. Januar 1916 an ungültig. Es müssen daher alle diejenigen, die solche Petroleumkarten und Lieferscheine von der Kriegshilfe bekommen haben und für die Folge Petroleum beziehen wollen, sich neue Karten am 5. Januar 1916 besorgen. Die Karten werden nicht mehr wie früher von der Kriegshilfe verausgabt, sondern gelangen an denselben Stellen zur Ausgabe, an denen die Brotkarten verausgabt werden. Jeder, der eine Petroleumkarte erhalten will, muß daher am 5. Januar 1916 mit einem polizeilichen Meldeschein sich in die für seinen Bezirk bestimmte Schule begeben oder dorthin einen Vertreter entsenden und diesem seinen Meldeschein mitgeben.

Petroleumkarten erhalten können aber nur Heimarbeiter, die im hamburgischen Stadtgebiet wohnen und den auf allen Polizeiwachen erhältlichen, amtlich ausgegebenen Vordruckvorschriftsmäßig ausgesetzt und beschneidet am 5. Januar 1916 in der Ausgabestelle vorleeren.

Außer dem Meldeschein ist also auch dieser zur Ausgabestelle mitzubringen. Auf dem Vordruck haben die Heimarbeiter zu erklären, daß sie in ihrer Wohnung weder Gas, noch elektrisches Licht haben, daß sie in ihrer Wohnung außer ihren Familienangehörigen nicht mehr als zwei Gehilfen beschäftigen und daß sie das Petroleum nur für Beleuchtungszwecke benutzen, es auch nur für ihren persönlichen Gebrauch verwenden und es unter keinen Umständen weiter verkaufen werden. Die Richtigkeit der Angaben über das Arbeitsverhältnis der Heimarbeiter muß von seinem Arbeitgeber, die Richtigkeit der Angaben über das Fehlen von Gas und elektrischem Licht von dem Hauswirt oder dem Hausverwalter auf dem Vordruck bescheinigt sein.

Außer Heimarbeitern werden Petroleumkarten auch an Minderbemittelte abgegeben. Auch diese müssen im hamburgischen Stadtgebiet wohnhaft sein, müssen sich verpflichten das Petroleum nur für Beleuchtungszwecke zu benutzen und es unter keinen Umständen zu verkaufen; sie müssen sich ferner auf dem amtlichen Vordruck, der ebenfalls an allen Polizeiwachen erhältlich ist, von ihrem Hauswirt oder Hausverwalter bescheinigen lassen, daß sie kein Gas oder elektrisches Licht in ihrer Wohnung haben, und sie müssen vor allem auf dem Vordruck die Erklärung abgeben, daß sie nicht in der Vermögenslage sind, sich eine Spiritusbefleuchtung anzuschaffen. Wir weisen besonders darauf hin, daß Arbeitgeber, Hauswirte und Hausverwalter verpflichtet sind, die Bescheinigungen wahrheitsgemäß auszustellen. Damit nicht für einen Haushalt mehrere Petroleumkarten ausgegeben werden, ist die Bestimmung getroffen, daß Hauswirte und Hausverwalter für jeden Haushalt nur eine Bescheinigung erteilen dürfen. Um ein mißbräuchliches Verwenden des Petroleums zu vermeiden, ist ferner in der Bekanntmachung angeordnet, daß die Petroleumkarten unübertragbar sind und nur von dem Heimarbeiter, beziehungsweise für den Haushalt des Minderbemittelten, dem sie ausgehändig sind, verwandt werden dürfen.

Die Petroleumkarten sehen ähnlich aus wie die hamburgischen Brotkarten. Wie diese, enthalten sie eine Anzahl Abschnitte, und zwar insgesamt acht Abschnitte, die je auf einen halben Monat lauten. Die jetzt zur Ausgabe gelangenden Karten gelten mithin bis Ende April. Wie bei den Brotkarten, ist es auch bei den Petroleumkarten verboten, außerhalb der aufgedruckten Geltungszeit Petroleum zu fordern oder zu liefern. Wie die Brotkarten, sollen auch die Petroleumkarten dem Inhaber keinen Rechtsanspruch auf Lieferung von Petroleum gegen den Staat oder gegen die mit der Ausgabe des Petroleums beauftragten Händler gewähren. Selbstverständlich werden die Händler, soweit sie Petroleum zur Verteilung von der Kommission für Kriegsversorgung geliefert erhalten, dieses nicht zurückhalten dürfen, sondern werden, solange sie Vorräte haben jedem Karteninhaber Petroleum abgeben müssen. Anders wie die Brotkarte, berechtigt die Petroleumkarte nicht zum Bezuge von Petroleum bei jedem beliebigen Händler in der ganzen Stadt; es werden vielmehr für jeden Bezirk nur bestimmte Händler mit dem Verkauf beauftragt. Die Petroleumkarten lassen erkennen, in welchem Ausgabebezirk sie ausgegeben sind, es wird später noch bekanntgemacht werden, welche Händler für die einzelnen Ausgabebezirke mit der Verteilung des Petroleums beauftragt sind. Ebenso wird später noch bekanntgemacht werden, welche Menge Petroleum auf den einzelnen Gutscheinen verabfolgt werden darf. Die Menge richtet sich nach der Zahl der ausgegebenen Petroleumkarten und der Menge an Petroleum, das der Kommission für die einzelnen Monate zur Verfügung stehen wird.

Bei der Auslieferung von Petroleum haben die Händler, wie bei der Brotkarte, den für den fraglichen Zeitraum lautenden Abschnitt der Karte abzutrennen. Die Händler haben die gesammelten Abschnitte, ebenso wie die Brotkartenabschnitte, zweimal monatlich an das Büro der Kommission für Kriegsversorgung, Abteilung Petroleumversorgung, Volksschule Kohlhöfen 22, abzuliefern. Die Neuverteilung von Petroleum an die einzelnen Händler erfolgt nach Maßgabe der eingelieferten Gutscheine.

In der Bekanntmachung ist endlich noch eine Bestimmung darüber getroffen, daß nach Schluß der allgemeinen Petroleumkartenausgabe Anträge auf Aushändigung einer Petroleumkarte an das Einwohnermeldeamt der Polizeibehörde, Dammtorstraße 10, oder das zuständige Polizeibezirksbüro zu richten sind. Da jedoch nur eine beschränkte Anzahl von Karten ausgegeben werden kann, muß es jedem dringend geraten werden, bei der allgemeinen Petroleumkartenausgabe am 5. Januar 1916 sich schon um eine Karte zu bewerben und bis dahin auch das vorgeschriebene Formular unterschrieben und bescheinigt vorlegen zu können. Voraussichtlich wird es kaum möglich sein, nach der allgemeinen Petroleumkartenausgabe am 5. Januar 1916 noch Petroleumkarten auszugeben. An das Einwohnermeldeamt der Polizeibehörde oder an das zuständige Polizeibezirksbüro haben sich auch diejenigen zu wenden, die nach einem Wohnungswechsel von einem Bezirk in einen anderen eine zum Empfang von Petroleum in ihrem neuen Wohnbezirk geltende Petroleumkarte erhalten wollen.

Wir machen endlich darauf aufmerksam, daß in der Bekanntmachung der Kommission für Kriegsversorgung schwere Strafen, und zwar Geldstrafen bis zu 1500 Mk. oder Gefängnis bis zu drei Monaten angedroht sind für alle Zuwiderhandlungen gegen die Petroleumverordnung, insbesondere die Ausstellung und die Benutzung unrichtiger Bescheinigungen, die Abgabe von Petroleum, das von der Kommission für Kriegsversorgung geliefert ist, ohne Entgegennahme des in Betracht kommenden Gutscheins usw.